IG WINDKRAFT
Austrian Wind Energy Association

EEG 2016

Die Reform des deutschen Erneuerbaren Energien Gesetzes

Die deutsche Bundesregierung hat 2015 beschlossen, bis Ende 2016 ein neues Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien auf den Weg zu bringen und damit das EEG 2014 zu reformieren. Daher wurde am 8. Juni 2016 ein Kabinettbeschluss der Regierung gefasst. Der Entwurf wird in den Bundestag eingebracht werden und soll Anfang Juli beschlossen werden. Kernelemente dieser Änderung sind eine Deckelung des Ausbaues erneuerbarer Energien und eine Änderung unter Berücksichtigung der Leitlinien für staatliche Umweltbeihilfen der Europäischen Kommission. Dabei werden weiterhin individuelle Fördermodelle für die Erzeugungstechnologien festgelegt, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Technologien Rücksicht nehmen sollen. Ziel ist, dass mit den ausgebauten Erzeugungsanlagen Stromanteile von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 und mindestens 80 Prozent bis 2050 erreicht werden. Wie diese Zielsetzungen mit dem Klimazielen von Paris in Einklang gebracht werden können, bleibt abzuwarten.

Ein Hauptziel dieser EEG-Änderung ist ausdrücklich die Ausbaumengen zu steuern und zu begrenzen. Es soll durch die Einführung von Ausschreibungen eine klaren Mengensteuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien erfolgen, der Ausbau der erneuerbaren Energien soll berechenbarer für die übrigen Akteure der Energiewirtschaft werden und die Rentabilität von konventionellen Kraftwerksneubauten soll dadurch besser abschätzbar werden.

Für **große Photovoltaik (größer 750 kW)** und **Windenergie (on- und offshore, über 750 kW)** und **Biomasse (größer 150 kW)** sind dabei wie bisher gleitende Marktprämien vorgesehen, die ab 2017 per Ausschreibung (Auktion) vergeben werden.

Für **Wasserkraft**, **kleine Photovoltaik** und **Windenergie (kleiner 750 kW)**, **Geothermie** und **kleine Biomasse** (mit einer Leistung **unter 150 kW**) werden **keine Ausschreibungen** eingeführt. Es bleibt bei all diesen Bereichen bei einer Förderung durch Marktprämien (jeweils individuell für jede Technologie festgelegt) wie dies bereits im EEG 2014 und davor vorgesehen war. **Diese Technologien sind von einer Ausschreibung (Auktion) als Vergabemethode ausgenommen, da aufgrund von mangelndem Wettbewerb keine sinnvollen Ergebnisse erreichbar wären. In diesen Bereichen erwartet die deutsche Bundesregierung, dass Ausschreibungen unter den derzeitigen Bedingungen auf jeden Fall nicht funktionieren.**

Aufgrund bekannter Probleme mit Ausschreibungen (Auktionen) ist auch der „Erhalt der Akteursvielfalt“ von Beginn an als wichtiges Element genannt worden (d.h. kleinere Anbieter etwa „Bürgerwindparks“ sollen nicht in einen systemischen Nachteil gegenüber großen Akteuren gedrängt werden). Dieses Problem wird zwar im Entwurf zum EEG 2016 eindeutig artikuliert und es sind auch unterschiedliche Gebotsregeln bei den Ausschreibungen bei onshore-Windkraft vorgesehen, es wird sich aber erst zeigen müssen, ob die systembedingte Benachteiligung damit ausgeglichen werden kann.

Darüber hinaus sollen bei den Ausschreibungen (Auktionen) 5% der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedsstaaten geöffnet werden. Dazu muss es völkerrechtliche Verträge mit den Nachbarstaaten geben. Wie die dazu notwendige (völker)rechtliche Grundlage aussehen soll, wurde bisher nicht konkretisiert. Diese anderen Staaten müssten auch deren Markt für die Teilnahme öffnen sowie den physikalischen Export nach Deutschland (oder eine gleichwertige Wirkung) nachweisen können. Der Entwurf sieht dazu eine sehr weitgehende Verordnungsermächtigung ohne Einbezug des Bundestags zur Festlegung der konkreten Regeln vor.

Weder in den letzten Versionen des EEG (2012/2014) noch im Entwurf zum EEG 2016 ist eine Investitionsförderung vorgesehen.

Die administrativen Mehrkosten des umgestellten Systems beziffert das deutsche Wirtschaftsministerium mit rund EUR 22 Millionen jährlich. Eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen wurde nicht durchgeführt.

Wesentliche Punkte des Entwurfes für ein EEG 2016:

- **Das Fördersystem soll für einzelne Technologien adaptiert werden. Bei Windenergie bleibt es unverändert bei der gleitenden Marktprämie mit Direktvermarktung des Stromes durch den Ökostrombetreiber, wie dies bereits im EEG 2014 verpflichtend (und seit 2009 wahlweise) vorgesehen ist.**
- **Die Förderhöhe soll in Zukunft für große Anlagen (bei PV, Windenergie und Biomasse), durch eine vorgeschaltete Ausschreibung (Auktion) bestimmt werden und nicht mehr wie bisher per Gesetz.**
- **Wenn keine sinnvollen Ergebnisse mangels Wettbewerb zu erwarten sind, werden die Technologien von den Ausschreibungen ausgenommen (generell bei Wasserkraft, Geothermie, PV und Windenergie <750 kW, Biomasse <150 kW)**
- **Ziel ist eine strengere Mengensteuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Im Unterschied zum österreichischen Modell, welches jährlich begrenzte Fördertöpfe (Deckelung) enthält, hat das EEG bisher keine Begrenzungen.**
- Eindeutiges Ziel ist es, den Betreibern der fossilen und nuklearen Kraftwerke in Deutschland ein berechenbareres Umfeld für ihre Rentabilität zu bieten.
- **Weiterhin ist eine klare Zielsetzung für Stromanteile von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 und mindestens 80 Prozent bis 2050 mit einem Ausbaupfad für erneuerbare Energie im Entwurf für das EEG 2016 verankert.**
- **Für Windkraft an Land (on shore) ist eine Zielsetzung für den Ausbau von jährlich 2.800 MW Ausbau (ab dem Jahr 2020 2.900 MW) verankert. Dies wäre zwar geringer als der Ausbau in den letzten Jahren aber noch immer ein Ausbau auf hohem Niveau. Das standortdifferenzierte Fördersystem über Prämien (Referenzertragsmodell) wird weiterentwickelt und auch bei der Einführung von Ausschreibungen beibehalten.**

Begriffe

- **Marktprämie:**
  Die Vermarktung über gleitende Marktprämien bedeutet, dass ein Stromhändler die erzeugte Energie abnimmt und am Strommarkt verkauft. Der Erzeuger erhält den Strommarkterlös abzüglich der Vermarktungskosten und die Marktprämie (die Prämie „gleitet“ auf dem sich verändernden Marktpreis). Die Marktprämie im deutschen EEG berechnet sich flexibel am Marktpreis orientiert. Sie ergibt sich aus folgender Formel: MP=AW-MW

  Das heißt, die Marktprämie („MP“) errechnet sich aus dem anzulegenden Wert („AW“) abzüglich des Monatsmarktwertes der jeweiligen Erzeugungstechnologie („MW“) der sich am relativen Marktwert einer bestimmten Erzeugungsform in Relation zum (Strom)börsepreis orientiert.
- **Tarifförderung:**
  Ähnlich der österreichischen Förderung wird hier ein fixer Einspeisetarif vergeben, der pro kWh ausgezahlt wird.
- **Ausschreibung (oder Auktion):**
  Projektplaner bieten einen Wert für eine (standortbezogene) Marktprämie, den Zuschlag erhalten bis zum Erreichen einer definierten Menge die jeweils günstigsten Bieter. Ausschreibungen machen die Ökostromförderung aber nicht zwingend günstiger. Neben erhöhten Administrationskosten werden im EEG 2016 umfangreiche Kostensteigerungen bzw. Marktverwerfungen erwartet (was sich mit internationalen Erfahrungen deckt).

Details

Änderungen mit der EEG Novelle 2016

Um die „Bürokratiekosten“ möglichst gering zu halten, werden grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) von den Ausschreibungen ausgenommen und daher nach dem bisherigen System vergütet. Für Anlagen, die bis Ende 2016 fertig genehmigt sind und bis 2018 in Betrieb sind, gibt es Übergangsbestimmungen.

- **Windenergie (onshore)**

Deckel:	2.800 MW jährlich (inklusive Repowering) ab 2020 2.900 MW jährlich in bestimmten Regionen kann aufgrund der Stromnetzsituation der Ausbau von der deutschen Übertragungsnetzagentur (BNetzA) reduziert werden
Förderung:	Marktprämie (standortabhängig 20 Jahre)
Vergabe:	per Auktion (für Anlagen mit vollständiger Genehmigung) Hinterlegung einer Sicherheit von EUR 30/kW (d.h. EUR 90.000 bei einer modernen Anlage) Frist von 2 Jahren für Realisierung Geboten wird eine Prämie, die zuzüglich zum Strommarktpreis ausgezahlt wird
Ausnahme:	Pilotanlagen (Forschung/Entwicklung) mit maximal 125 MW pro Jahr, Anlagen unter 1 MW
Referenzertag:	Das standortdifferenzierte Fördermodell – Referenzertragsmodell – wird beibehalten, aber verändert. Das bisherige zweistufige System, mit je nach Standort unterschiedlicher erhöhter Anfangsvergütung und danach einer geringeren Mindestvergütung, wird auf ein einstufiges System umgestellt. In Zukunft sind die Förderhöhen je Standort unterschiedlich, dieser bleibt aber über 20 Jahr konstant. Auch bei den Ausschreibungen wird somit weiterhin ein Referenzertagsmodell bestehen.

- **Windkraft (offshore)**

Förderung:	Anlagen mit Inbetriebnahme bis 2020 bekommen eine Marktprämie (standortbezogene Höhe), ab 2021 noch offen
Vergabe:	Auktion (Staat entwickelt Projekte fertig und vergibt Errichtung und Betrieb)

- **Photovoltaik**

Zubaukorridor:	2.500 MW jährlich (inkl. max. 600 MW Großanlagen >750 kW)
Förderung:	Marktprämie
Vergabe:	600 MW für Anlagen mit 750 kW – 10 MW werden auktioniert (auf Freifläche, Deponien, Gebäude) Hinterlegung einer Sicherheit von EUR 5/kW

- **Biomasse**

Zubaukorridor:	150 MW (2017-2019), 200 MW (2020-2022)
Förderung:	Marktprämie
Vergabe:	Auktion für Anlagen >150 kW Bestandsanlagen für eine Anschlussförderung von 10 Jahren